

(5) Die Abgabepreise des Platzgroßhandels treten in der Regel jeweils ab Dienstag, 12 Uhr, in Kraft. Zur Durchsetzung einer reibungslosen Belieferung des Einzelhandels und zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit frischem Gemüse und Obst sind die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, verpflichtet, diese Festlegung entsprechend den örtlichen Bedingungen zu verändern, wenn dies erforderlich ist.

§ 5

(1) Für Lieferungen von frischem Gemüse und Obst vom Erfassungs- und Versandgroßhandel an die verarbeitenden Industriebetriebe wird folgende Berechnungsgrundlage festgelegt:

Gültiger Abgabepreis der Erzeuger

+ 6% Erfassungsspanne, bezogen auf den Abgabepreis der Erzeuger (ausschließlich Qualitäts- und Einlagerungszuschläge).

-f 0,70 MDN Transportabgeltung (Pauschale für die Lieferung von der Sammelstelle bis zum Lager bzw. zur Versandstation des Erfassungs- und Versandgroßhandels)

-f Verpackungsabnutzung entsprechend den geltenden Preisbestimmungen für frisches Gemüse und Obst

-) 4 % Schwund und Verderb auf den Abgabepreis der Erzeuger.

Die Summe dieser Faktoren ergibt den Abgabepreis an die Industriebetriebe ab Auslieferungslager bzw. ab Versandstation des Erfassungs- und Versandgroßhandels. Der Abgabepreis versteht sich für das tatsächlich ausgelieferte Gewicht.

(2) Wird der verarbeitenden Industrie frisches Gemüse und Obst vom Erfassungs- bzw. Platzgroßhandel zum Erlassungsgewicht ausgeliefert, so darf eine Inanspruchnahme des 4 %igen Schwundsatzes nicht erfolgen.

(3) Holt der verarbeitende Industriebetrieb frisches Gemüse und Obst im Auftrag des Erfassungsgroßhandels oder nach Vereinbarung mit dem Erfassungsgroßhandel vom Erzeugerbetrieb oder von einer Sammelstelle direkt ab, so dürfen die 0,70 MDN Transportabgeltung und die 4 % Schwund und Verderb nicht berechnet werden. Die Erfassungsspanne in Höhe von 6% ist in freier vertraglicher Vereinbarung entsprechend der Leistung zu teilen, wenn dies vom Empfänger gefordert wird.

(4) Wird den verarbeitenden Industriebetrieben frisches Gemüse und Obst angeliefert, so können die tatsächlich entstandenen Transportkosten bis zur Höhe der gesetzlichen Tarife für den Güterverkehr vom Lieferer in Rechnung gestellt werden. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Empfängers.

§ 6

(1) Die Preisauszeichnung hat auch die Mengeneinheit sowie die Preisgruppe und Güteklasse zu enthalten. Bei Äpfeln, Birnen, Pflaumen, Zwetschken, Mirabellen und Renekloden ist außerdem die Sorte anzugeben.

(2) Die jeweils festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise (Höchstpreise) für frisches Gemüse und Obst sind in allen Verkaufseinrichtungen, in denen frisches

Gemüse und Obst an die Verbraucher verkauft wird, sichtbar auszuhängen. Desgleichen sind die geltenden Standards für frisches Gemüse und Obst zur Einsichtnahme auszulegen. Ausgenommen von der Auslegungspflicht der Höchstpreise und Standards sind die Verkaufseinrichtungen der Erzeugerbetriebe auf Bauernmärkten.

(3) Die Verkaufsstellenleiter und Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels sind zur Vermeidung von Handelsverlusten berechtigt und verpflichtet, die Preise für verderbgefährdetes Gemüse und Obst rechtzeitig zu Lasten des Handelsrisikos herabzusetzen.

(4) Die sich bei den Großhandelsgesellschaften und beim sozialistischen Einzelhandel im Rahmen der Preisbrüche ergebenden Minus- und Plusdifferenzen sind auf neu einzurichtende Unterkonten des Handelsrisikos abzurechnen.

§ 7

Die Preise, Handelsspannen und Abgeltungssätze für Wildfrüchte werden durch das Ministerium für Handel und Versorgung besonders festgelegt.

§ 8

Fordern oder zahlen Erzeuger-, Erfassungs-, Groß- oder Einzelhandelsbetriebe höhere als die auf Grund dieser Preisanordnung festgelegten Handelspreise, oder verstoßen sie in anderer Form vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Preisanordnung, so werden die Bestimmungen des Preisstrafrechts angewendet.

§ 9

(1) Diese Preisanordnung tritt am 15. Februar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 1994 vom 25. Juni 1962 — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 426) außer Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1965

Der Minister
für Handel und Versorgung

L u c h t

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1994/1

Die Abgeltungssätze lt. §§ 2 und 5 dieser Preisanordnung gelten für folgende Mengeneinheiten:

I. Gemüse	
Blumenkohl, Größe I bis IV	je 100 Stück
Kohlrabi, mit Laub	je 200 Stück
Speisemöhren, mit Laub	je 2 000 Stück
Radies	je 10 000 Stück
Rettich, mit Laub	je 1 000 Stück
Knollensellerie, mit Laub	je 200 Stück
Speisezwiebeln, mit Laub	je 1 000 Stück
Salat	je 300 Stück
Endivien	je 300 Stück
für alle übrigen Gemüsekulturen	je 1 dt
II. Obst	
alle Sorten	je 1 dt